

Geschäftsverzeichnissnr. 2731
Urteil Nr. 129/2003 vom 1. Oktober 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 17. Juni 2003 in Sachen A. Stefan gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Molenbeek-Saint-Jean, und in Anwesenheit des Belgischen Staates, dessen Ausfertigung am 26. Juni 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Unter Hinzufügung einer Ergänzung zu der von diesem Gericht im Urteil der 15. Kammer des Arbeitsgerichts Brüssel vom 10. Oktober 2002 gestellten Frage (die im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Dezember 2002, S. 58630, wörtlich wiedergegeben wurde):

' - Ist nicht die etwaige Stillhaltewirkung zu berücksichtigen, die den Bestimmungen des New Yorker Übereinkommens über die Rechte des Kindes eingeräumt werden könnte, wobei dieses Übereinkommen am 15. Januar 1992 in Kraft getreten ist, d.h. vor der Annahme von Artikel 57 § 2, der durch Artikel 151 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 in das Gesetz vom 8. Juli 1976 eingefügt wurde?

- Ist der Belgische Staat nicht wenigstens gehalten, keine Maßnahmen zu ergreifen, die den im Übereinkommen festgelegten Zielsetzungen zuwiderlaufen würden? ' »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. In ihren in Anwendung von Artikel 72 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof aufgesetzten Schlußfolgerungen haben die referierenden Richter die Ansicht vertreten, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, die oben angeführte präjudizielle Frage mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu beantworten.

Wie der Verweisungsrichter ausdrücklich hervorhebt, stellt diese präjudizielle Frage nämlich eine Ergänzung zu einer Frage dar, die bereits am 10. Oktober 2002 durch dieselbe Kammer desselben Gerichts dem Hof vorgelegt und unter der Nummer 2548 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen worden ist. Mit dieser Rechtssache wurde die unter der Nummer 2549 in dasselbe Geschäftsverzeichnis eingetragene präjudizielle Frage verbunden, deren Wortlaut, Urheber und Datum identisch sind.

Diese beiden präjudiziellen Fragen lauten folgendermaßen:

« Verstößt Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit

- den Artikeln 23 und 191 der Verfassung,
- den Artikeln 2, 3, 24, 26 und 27 des am 20. November 1989 in New York abgeschlossenen Übereinkommens über die Rechte des Kindes, an sich oder in Verbindung mit Artikel 4 desselben Übereinkommens,
- Artikel 11 Absatz 1 des am 19. Dezember 1966 in New York abgeschlossenen Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, an sich oder in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 desselben Paktes,
- Artikel 3 der am 4. November 1950 in Rom abgeschlossenen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

indem er die Sozialhilfe für minderjährige Ausländer, die sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, auf dringende medizinische Hilfe beschränkt und somit

1. die minderjährigen Ausländer, die sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, einerseits und die minderjährigen Belgier sowie die minderjährigen Ausländer, die sich legal auf dem Staatsgebiet aufhalten, andererseits unterschiedlich behandelt, wobei dieser Behandlungsunterschied zum Ziel hat, die Ausländer, die sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, zu veranlassen, das Staatsgebiet freiwillig zu verlassen, was für Minderjährige angesichts ihres jungen Alters in Prinzip unmöglich ist, und

2. Personen, die sich in unterschiedlichen Situationen befinden, nämlich die volljährigen Ausländer, die in Prinzip das Staatsgebiet freiwillig verlassen können, einerseits und die minderjährigen Ausländer, die grundsätzlich nicht dazu in der Lage sind, andererseits auf gleiche Weise behandelt? »

B.2. In seinem Urteil Nr. 106/2003 vom 22. Juli 2003, in dem auf die beiden Fragen geantwortet wurde, hat der Hof für Recht erkannt:

« Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 2, 3, 24 Absatz 1, 26 und 27 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, insoweit er hinsichtlich Minderjähriger, deren Eltern sich illegal im Staatsgebiet aufhalten, selbst die Sozialhilfe ausschließt, die die in B.7.7 angegebenen Bedingungen erfüllt. »

Die Erwägung B.7.7, auf die in diesem Urteilstenor verwiesen wird, lautet folgendermaßen:

« Sozialhilfe muß unter folgender dreifacher Voraussetzung gewährt werden können: Die Behörden müssen festgestellt haben, daß die Eltern ihrer Unterhaltspflicht entweder nicht nachkommen wollen oder können, es muß feststehen, daß sich der Antrag auf unentbehrliche Ausgaben für die Entwicklung des Kindes, zu dessen Gunsten diese Hilfe beantragt wird, bezieht,

und das Zentrum muß sich vergewissern, daß die Hilfe ausschließlich zur Deckung dieser Ausgaben dienen wird.

Es ist somit Aufgabe des Zentrums - vorbehaltlich eines Auftretens des Gesetzgebers, der eine andere angemessene Regelung annehmen würde -, eine solche Hilfe zu gewähren, allerdings unter der Voraussetzung, daß diese die Grenzen der spezifischen Bedürfnisse des Kindes nicht überschreitet, daß sie in Form einer Naturalienhilfe erteilt wird oder in Form einer Übernahme von Ausgaben, die Drittpersonen mit einer solchen Hilfe geleistet haben, damit jeder mögliche Mißbrauch zum Vorteil der Eltern ausgeschlossen wird und mit der Maßgabe, daß aufgrund dieser Hilfe die Durchführung der Maßnahme des Entfernens der Eltern und ihrer Kinder nicht verhindert wird. »

B.3. Der Hof stellt fest, daß die zwei zusätzlichen Fragen, die im vorliegenden Fall vom Verweisungsrichter gestellt wurden, vorausgesetzt, sie müßten bejahend beantwortet werden, zu keiner weiterreichenden Verfassungswidrigerklärung führen könnten als zu derjenigen, die der Hof in seinem Urteil Nr. 106/2003 ausgesprochen hat.

Sie müssen demzufolge die gleiche Antwort erhalten wie im vorgenannten Urteil des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 2, 3, 24 Absatz 1, 26 und 27 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, insoweit er hinsichtlich Minderjähriger, deren Eltern sich illegal im Staatsgebiet aufhalten, selbst die Sozialhilfe ausschließt, die die in B.2 Absatz 2 angegebenen Bedingungen erfüllt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. Oktober 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior